



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2022 Nr. 6](#)
Veröffentlichungsdatum: 22.02.2022
Seite: 104



Änderung der FöRI Extremwetterfolgen

79023

Änderung der FöRI Extremwetterfolgen

Runderlass

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

III 3 – 63.07.01.03

Vom 22. Februar 2022

1

Der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 23. Mai 2019 ([MBI. NRW. S. 225](#)), der zuletzt durch Runderlass vom 24. August 2021 ([MBI. NRW. S. 700](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass diese je nach Art des Kalamitätsfalls und seiner regionalen Ausprägung zu unterschiedlichen Zeitpunkten förderfähig sind und insgesamt oder einzeln oder für Teile des Landes durch gesonderten Erlass des für Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums als Richtliniengeber befristet in bzw. außer Kraft gesetzt werden können. Die jeweils geltenden Erlasse sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de/foerderung).“

2. Nummer 5.4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3.2, 2.1.3.3, 2.3 und 2.4 wird keine Höchstgrenze festgelegt.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2022 S. 104](#)